

# Satzung

# Kreisdiakonisches Werk Stralsund e.V.

im Landkreis Vorpommern-Rügen

# Inhalt:

#### Präambel

- § 1 Name und Werk, Sitz, Geschäftsjahr
- § 2 Zweck und Aufgaben
- § 3 Mitgliedschaft
- § 4 Gemeinnützigkeit
- § 5 Vermögen
- § 6 Mitglieder
- § 7 Pflichten der Mitglieder
- § 8 Organe des Vereins
- § 9 Mitgliederversammlung
- § 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung
- § 11 Kuratorium
- § 12 Einberufung und Beschlussfassungen des Kuratoriums
- § 13 Aufgaben des Kuratoriums
- § 14 Vorstand
- § 15 Aufgaben und Pflichten des Vorstandes
- § 16 Förderkreis
- § 17 Finanzierung
- § 18 Datenschutz
- § 19 Auflösung
- § 20 Inkrafttreten

#### Präambel

1. Der Verein richtet seinen Dienst nach der christlichen Nächstenliebe in Wort und Tat aus. Er ist in der Nachfolge Christi Anwalt aller Menschen, unabhängig von weltanschaulichen, politischen und/oder kulturellen Hintergründen.

# § 1 Name und Werk, Sitz, Geschäftsjahr

- 1. Das Kreisdiakonische Werk Stralsund e.V. ist ein rechtlich selbstständiges Werk des Pommerschen Evangelischen Kirchenkreises innerhalb der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche).
- 2. Der Name des Vereins lautet: "Kreisdiakonisches Werk Stralsund e.V.". Die Umsetzung des Vereinszweckes, seiner Ziele und Aufgaben erfolgt vorwiegend auf dem Gebiet des Landkreises Vorpommern-Rügen.
- 3. Der Verein hat seinen Sitz in der Kreisstadt Stralsund. Er ist in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichtes eingetragen.
- 4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

# § 2 Zweck und Aufgaben

- 1. Zweck des Vereins ist die Wahrnehmung sozial-diakonischer Aufgaben und die Ermöglichung von Teilhabe von Menschen an der Gemeinschaft. Er unterstützt die Vereinsmitglieder bei ihren sozial-diakonischen wie sozio-kulturellen Aufgaben.
- 2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht auf den Gebieten der Kinder-, Jugend-, Behinderten-, Alten- und Sozialhilfe sowie durch Einrichtungen, Dienste und Projekte, um psychisch Kranke, Gefährdete und Heimatlose als auch Migranten und Flüchtlinge aufzufangen, Verarmung, Not und Vereinzelung durch Rat und tätige Mithilfe zu mindern und durch Beheimatung neue Perspektiven zu eröffnen.

Zu diesem Zweck ist der Verein unter Berücksichtigung der Aspekte und Ansätze von Integration wie Inklusion u.a. in folgenden Aufgabengebieten tätig:

- a) Hilfen zur Erziehung, betreute und/oder sozialtherapeutische und/oder lerntherapeutische Wohneinrichtungen, Suchtnachsorge, Beratungsstellen für Erziehungs- und Familienberatung, Schwangerschafts(konflikt)beratung, Ehe-, Familien-, Paar- und Lebensberatung, Allgemeine Sozialberatung, Frühförderstellen, Tafel-Angebote und Integrationshilfen
- b) Kindertagesstätten, Horte und Familienzentren
- c) offene Kinder- und Jugendarbeit, Jugend- und Schulsozialarbeit, Treffs, Clubs, Tagesund Begegnungsstätten, Theater- und Kulturarbeit, Jugendfirma, Jugendberufshilfe, Berufsorientierung, Familienbildungs- und -erholungsstätten
- d) Mehrgenerationenhäuser, Nachbarschafts- und Gemeinwesenzentren, Möbelbörsen, Kulturkirchen und Kulturmanagementarbeit
- e) Ehrenamtsarbeit und Freiwilligendienste, einschließlich der verschiedensten Formen der FSJ-Arbeit
- f) Fort- und Weiterbildung, Weiterbildungseinrichtungen
- g) ökumenische Diakonie

- 3. Der Verein erstellt und unterhält die zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendigen Einrichtungen, Dienste, Werke und Projekte. Der Verein kann in Fach-, Geschäfts- und/oder Aufgabenbereiche gegliedert werden.
- 4. Der Verein kann alle Geschäfte tätigen, die der Erreichung oder Förderung des Vereinszweckes dienen, auch Gesellschaften und weitere Einrichtungen vorgenannter Art gründen oder übernehmen als auch Mitgesellschafter aufnehmen, oder sich an bereits bestehenden Gesellschaften und Einrichtungen mit gleichartiger Zielsetzung beteiligen.
- 5. Der Verein arbeitet mit den öffentlichen Verwaltungen, Ämtern und Behörden, mit den kirchlich-diakonischen Institutionen, der Ökumene, mit den Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege, anderen Vereinen und Verbänden sowie mit relevanten Dritten zusammen und vertritt gegenüber diesen und in der Öffentlichkeit seinen sozial-diakonischen Auftrag.
- 6. Der Verein kann neben seiner Mitgliedschaft im gliedkirchlichen Diakonischen Werk auch Mitglied in anderen Vereinen werden, wenn dieses der Erreichung oder Förderung des Vereinszweckes dient. Insoweit kann der Verein auch Kooperationen mit relevanten Dritten eingehen.

#### § 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein ist Mitglied im gliedkirchlichen "Diakonisches Werk Mecklenburg-Vorpommern e.V." (Landesverband) und damit dem "Evangelischen Werk für Diakonie und Entwicklung e.V." (Bundesverband) als anerkanntem Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege in der Bundesrepublik Deutschland angeschlossen.

# § 4 Gemeinnützigkeit

- 1. Die Arbeit des Vereins verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchlich-diakonische Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

# § 5 Vermögen

- 1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 2. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- 3. Kostenerstattung und Aufwandsentschädigung sind zulässig.
- 4. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- 5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Entgelte bzw. Vergütungen begünstigt werden. Die angemessene Vergütung haupt- und nebenamtlicher Mitarbeiter des Vereins bleibt davon unberührt.

## § 6 Mitglieder

- 1. Mitglieder des Vereins müssen sich zu den satzungsgemäßen Grundlagen der Vereinsarbeit bekennen und die Arbeit des Vereins unterstützen und fördern.
- 2. Mitglieder des Vereins können werden:
- a) Kirchengemeinden, Kirchenkreis/e, Landeskirche
- b) Kirchengemeinden, die der ACK angehören
- c) Träger sozial-diakonischer Dienste, ungeachtet ihrer Rechtsform
- d) gliedkirchliche Diakonische Werke der Nordkirche
- 3. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet das Kuratorium. Im Falle einer Ablehnung ist die Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig.
- 4. Die Mitgliedschaft endet:
- a) durch Austritt
- b) durch Ausschluss aus dem Verein
- c) durch Auflösung der juristischen Person
- 5. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Die Austrittserklärung wird zum Schluss des Kalenderjahres wirksam, wenn diese dem Vorstand mindestens drei Monate vorher zugegangen ist.
- 6. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Kuratoriums bei Vorliegen eines wichtigen Grundes. Dieses ist insbesondere der Fall, wenn das Mitglied gegen die satzungsgemäßen Vereinsgrundlagen verstößt, seine Pflichten nicht erfüllt oder seiner sozial-diakonischen Verantwortung zuwiderhandelt.
- Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter setzen einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich dem Kuratorium gegenüber schriftlich zu äußern.
- 7. Das Mitglied hat das Recht zur Beschwerde. Über die Beschwerde gegen den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung. Bei dieser Abstimmung hat das betreffende Mitglied kein Stimmrecht.
- 8. Löst sich eine juristische Person auf, endet die Mitgliedschaft mit deren rechtlichem Erlöschen.

# § 7 Pflichten der Mitglieder

- 1. Die Mitglieder haben die satzungsgemäßen Aufgaben wahrzunehmen.
- 2. Die Mitglieder haben einen Jahresmitgliedsbeitrag zu zahlen, der von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Näheres regelt die Beitragsordnung. Erforderliche Anpassungen des Mitgliedsbeitrages werden auf begründete Anregung eines Mitgliedes oder des Kuratoriums beschlossen.
- 3. Jedes Mitglied hat Veränderungen seiner Daten, die seine Mitgliedschaft betreffen unaufgefordert und unverzüglich schriftlich dem Vorstand mitzuteilen.
- 4. Die Mitglieder sind auch nach ihrem Ausscheiden aus dem Verein zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten verpflichtet, die ihrer Natur nach oder auf Grund besonderer Anweisung vertraulich sind.

# § 8 Organe des Vereins

- 1. Organe des Vereins sind:
- a) die Mitgliederversammlung
- b) das Kuratorium
- c) der Vorstand

## § 9 Mitgliederversammlung

- 1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Sie tritt in der Regel einmal jährlich zusammen. Sie ist einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel aller Mitglieder dieses schriftlich gegenüber dem/der Vorsitzenden des Kuratoriums verlangen.
- 2. Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Jedes Mitglied bestimmt eine Person, die es in der Mitgliederversammlung vertritt. Im Verhinderungsfall ist eine Stellvertretung zu bestimmen. Mit der Stellvertretung kann auch ein anderes Mitglied beauftragt werden. Ein Mitglied darf nur ein anderes Mitglied in der Mitgliederversammlung vertreten.

Zur Vertretung von Mitgliedern in der Mitgliederversammlung bestimmte Personen dürfen in keinem Dienstverhältnis zum Verein oder zu einer Gesellschaft stehen, an der der Verein beteiligt ist.

- 3. Die Mitgliederversammlung wird durch den/die Vorsitzende/n des Kuratoriums einberufen und geleitet, im Verhinderungsfall durch die Stellvertretung. Bei Abwesenheit beider bestimmt die Mitgliederversammlung über die Leitung der Versammlung.
- 4. Zur Mitgliederversammlung ist schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen unter Mitteilung der vorläufigen Tagesordnung einzuladen. Anträge zur Tagesordnung sind bis sieben Tage vor der Mitgliederversammlung an den/die Vorsitzende/n des Kuratoriums schriftlich zu richten.
- 5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist und mehr als die Hälfte aller Mitglieder anwesend bzw. vertreten sind.
- 6. Ist die Mitgliederversammlung beschlussunfähig, so ist eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen, die bei Beibehaltung der gleichen Tagesordnung, ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen bzw. vertretenen Mitglieder beschlussfähig ist.

#### § 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- 1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle ihr durch Gesetz und diese Satzung zugewiesenen Aufgaben. Dies sind insbesondere:
- a) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Kuratoriums
- b) Entgegennahme des vom Vorstand zu erstattenden Jahresabschlussberichtes
- c) Beschlussfassung über die Entlastung des Kuratoriums und des Vorstandes
- d) Beschlussfassung über die Beitragsordnung, einschließlich Fälligkeit und Höhe der Mitgliedsbeiträge
- e) Beschlussfassung über die Ablehnung eines Aufnahmeantrages
- f) Beschlussfassung über die Beschwerde eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss
- g) Beschlussfassung über die Satzung und deren Änderungen

- h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- 2. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden bzw. vertretenen Mitglieder gefasst. Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit aller Mitglieder.
- 3. Ein Beschluss zur Auflösung des Vereins bedarf einer Dreiviertelmehrheit aller Mitglieder.
- 4. Die Sitzungen der Mitgliederversammlung sind als Ergebnisprotokolle zu protokollieren und von der Leitung der Versammlung sowie von der Protokollführung zu unterzeichnen. Das Protokoll muss Ort und Zeit, die Namen der Teilnehmenden, die gefassten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse enthalten. Erfolgt innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung des Protokolls seitens der Mitglieder kein schriftlicher Widerspruch gegenüber dem Vorstand, gilt das Protokoll als durch die Mitgliederversammlung angenommen und genehmigt.
- 5. Die Mitgliederversammlung tagt nichtöffentlich. Die Leitung der Versammlung kann Gäste zulassen.

#### § 11 Kuratorium

- 1. Dem ehrenamtlich tätigen Kuratorium gehören an:
- a) mindestens vier und höchstens sechs durch die Mitgliederversammlung zu wählende Kuratoriumsmitglieder (Personen)
- b) die regional zuständige Pröpstin bzw. der regional zuständige Propst des Pommerschen Evangelischen Kirchenkreises
- 2. Die Amtszeit beträgt fünf Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig. Eine Abberufung vor Ablauf der Wahlperiode ist durch die Mitgliederversammlung nur aus wichtigem Grund möglich.
- 3. Die Mitglieder des Kuratoriums können durch schriftliche Erklärung zurücktreten. Scheidet ein Kuratoriumsmitglied durch Rücktritt aus, so kann die Mitgliederversammlung ein neues Kuratoriumsmitglieder wählen. Ein neues Kuratoriumsmitglieder ist zu wählen, wenn die satzungsgemäß vorgegebene Mindestanzahl an Kuratoriumsmitgliedern nicht mehr erreicht wird.
- 4. Mitglieder des Kuratoriums können nicht zugleich Vorstand des Vereins oder Vorstand bzw. Geschäftsführung einer Gesellschaft sein, an der der Verein beteiligt ist.
- 5. Mitglieder des Kuratoriums dürfen in keinem Dienstverhältnis zum Verein oder zu einer Gesellschaft stehen, an der der Verein beteiligt ist.
- 6. Ein/e leitende/r Mitarbeiter/in des "Diakonisches Werk Mecklenburg-Vorpommern e.V." kann an den Sitzungen des Kuratoriums als Gast teilnehmen.
- 7. Der/Die für die Verbindung zwischen dem Pommerschen Evangelischen Kirchenkreises Kirchenkreis und der Kirchenkreisdiakonie zuständige Propst / Pröpstin kann an den Sitzungen des Kuratoriums als Gast teilnehmen, soweit es sich dabei nicht um den/die regional zuständige/n Propst/Pröpstin handelt.
- 8. Der/Die Vorsitzende des Kuratoriums kann jederzeit Mitarbeitende des Vereins zu Kuratoriumssitzungen hinzuziehen.
- 9. Kuratoriumsmitglieder bleiben auch nach Ausscheiden aus dem Kuratorium zur Verschwiegenheit verpflichtet.

# § 12 Einberufung und Beschlussfassungen des Kuratoriums

- 1. Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden sowie die stellvertretende Vorsitzende bzw. den stellvertretenden Vorsitzenden.
- 2. Das Kuratorium tritt in der Regel einmal im Quartal zusammen. Es wird von dem/der Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche schriftlich unter Angabe von Tagesordnung und Tagungsort einberufen.
- 3. Das Kuratorium muss unverzüglich einberufen werden, wenn es von mindestens zwei seiner Mitglieder unter Angabe des zu beratenden Gegenstandes schriftlich bei dem/der Vorsitzenden beantragt wird.

Der Vorstand kann bei eilbedürftigen oder sonstigen, den gesamten Verein betreffenden grundlegenden Entscheidungen die Einberufung des Kuratoriums bei dem/der Vorsitzenden verlangen.

- 4. Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Sitzungen werden von dem/der Vorsitzenden, bei Verhinderung durch die Stellvertretung als Versammlungsleitung geleitet. Ist der/die Vorsitzende oder die Stellvertretung verhindert, wählt das Kuratorium für die betreffende Sitzung die Versammlungsleitung aus seiner Mitte.
- 5. Bei Beschlussfassungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Versammlungsleitung.
- 6. Beschlussfassungen können auch im schriftlichen Umlaufverfahren erfolgen, sofern kein Kuratoriumsmitglied einem solchen Umlaufverfahren widerspricht. Das Ergebnis des Umlaufverfahrens ist spätestens auf der nächsten Kuratoriumssitzung bekanntzugeben.
- 7. Die Sitzungen des Kuratoriums sind zu protokollieren und von der Versammlungsleitung sowie von der Protokollführung zu unterzeichnen. Das Protokoll muss Ort und Zeit, die Namen der Teilnehmenden, die gefassten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse enthalten. Erfolgt innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung des Protokolls kein schriftlicher Widerspruch gegenüber der Versammlungsleitung, gilt das Protokoll als genehmigt. Dem Vorstand ist eine Ausfertigung des Protokolls zeitgleich zuzustellen.
- 8. Das Kuratorium tagt nichtöffentlich. Das Kuratorium kann Gäste zulassen.
- 9. Die Kuratoriumsmitglieder nehmen an der Mitgliederversammlung teil, ohne Stimmrecht, es sei denn, sie vertreten ein Mitglied des Vereins.

#### § 13 Aufgaben des Kuratoriums

- 1. Das Kuratorium ist zuständig für die ihm durch die Satzung zugewiesenen Aufgaben. Es sorgt für die Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und berät den Vorstand bei seiner Arbeit.
- 2. Das Kuratorium ist darüber hinaus zuständig für:
- a) die Berufung und Abberufung der Vorstandsmitglieder, sowie für den Abschluss, die Änderung oder die Kündigung der Anstellungs- und sonstigen den Vorstand betreffenden Verträge. Bei Abschluss, Änderung oder Kündigung dieser Verträge, vertritt der/die Vorsitzende des Kuratoriums den Verein; bei dessen Verhinderung die Stellvertretung, bei dessen Verhinderung ansonsten ein anderes Mitglied des Kuratoriums.
- b) die Wahl des Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als Jahresabschlussprüfer.

- c) die Entgegennahme und Weiterleitung des geprüften Jahresabschlusses an die Mitgliederversammlung.
- d) die Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Haushaltsplanes.
- e) die Beschlussfassung über die Aufnahme von Vereins-Mitgliedern.
- f) die Beschlussfassung über die Beteiligung an anderen gemeinnützigen Einrichtungen mit gleichartiger Zielsetzung oder über die Gründung und Auflösung von Tochtergesellschaften oder über die Aufnahme von Mitgesellschaftern in Tochtergesellschaften.
- g) die Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung.
- h) die Bestätigung der Geschäftsordnung des Vorstandes.

#### § 14 Vorstand

- 1. Der Vorstand besteht aus einem oder zwei hauptamtlichen Mitgliedern. Der/Die Vorsitzende soll bevorzugt über eine pädagogische Qualifikation verfügen und muss
- Der/Die Vorsitzende soll bevorzugt über eine pädagogische Qualifikation verfügen und muss Mitglied der Evangelischen Kirche sein.
- Sofern ein weiteres Vorstandsmitglied berufen wird, soll dieses bevorzugt über eine kaufmännische oder juristische Qualifikation verfügen und nach Möglichkeit Mitglied einer der ACK angehörenden Kirche sein.
- 2. Ist ein weiteres Vorstandsmitglied berufen, so gibt sich der Vorstand eine Geschäftsordnung, die durch das Kuratorium zu bestätigen ist.
- 3. Besteht der Vorstand aus zwei Personen, handeln die/der Vorsitzende und das weitere Vorstandsmitglied im gegenseitigen Einvernehmen. Kommt ein Einvernehmen nicht zu zustande, entscheidet die/der Vorsitzende.
- 4. Besteht der Vorstand aus zwei Personen, vertreten diese sich gegenseitig. Besteht der Vorstand allein aus der/dem Vorsitzenden, bevollmächtigt diese oder dieser eine Bereichsleitung mit der Vertretung, ggf. die Bereichsleitungen im bzw. für den jeweiligen Zuständigkeits-Bereich.
- Eine Vertretung des Vorstandes von längerer Dauer regelt erforderlichenfalls das Kuratorium.
- 5. Der Vorstand ist als Vereinsorgan zuständig für alle nach Gesetz und Satzung zugewiesenen Angelegenheiten des Vereins, soweit diese nicht durch Gesetz und Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen oder satzungsgemäß dem Kuratorium übertragen sind.
- 6. Die Vorstände nehmen an den Sitzungen des Kuratoriums und der Mitgliederversammlung teil, ohne Stimmrecht.

#### § 15 Aufgaben und Pflichten des Vorstandes

- 1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins in eigener Verantwortung unter Beachtung der Gesetze, der Satzung, der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Kuratoriums. Neben der Führung der Geschäfte ist der Vorstand zuständig für alle Einstellungen und Entlassungen der Mitarbeitenden. Der Vorstand ist zugleich Dienstvorgesetzter aller Mitarbeitenden des Vereins.
- 2. Der Vorstand ist verpflichtet, das Kuratorium über wichtige Angelegenheiten zu unterrichten sowie das Kuratorium in seinen Sitzungen über die wirtschaftliche Lage des Vereins zu unterrichten.

- 3. Der Vorstand ist verpflichtet zur Erstellung eines jährlichen Haushaltsplanes. Er hat dessen Einhaltung zu prüfen wie dessen Fortschreibung zu veranlassen.
- 4. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemäß § 26 BGB. Beide Vorstandsmitglieder sind allein vertretungsberechtigt.

Die Mitglieder des Vorstandes sind im Innenverhältnis verpflichtet, sich in allen wichtigen Angelegenheiten abzustimmen.

5. Das Kuratorium kann einem oder beiden Vorstandsmitgliedern durch Beschluss hinsichtlich der Beschränkungen des § 181 BGB eine partielle Befreiung für Rechtsgeschäfte mit anderen als gemeinnützig anerkannten Institutionen erteilen.

Außerdem kann jedes Vorstandsmitglied durch Beschluss des Kuratoriums für ein einzelnes konkretes Rechtsgeschäft von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.

#### § 16 Förderkreis

- 1. Natürliche und juristische Personen, die zur nachhaltigen Förderung der Ziele und Satzungszwecke des Vereins bereit sind, können im Rahmen eines beitragsfreien Förderkreises an der Vereinsarbeit unterstützend mitwirken.
- 2. Ein solcher Förderkreis ist dem Vorstand im Rahmen seiner Wahrnehmung der laufenden Geschäfte des Vereins zugeordnet.

#### § 17 Finanzierung

- 1. Als Träger der Freien Wohlfahrtspflege nimmt der Verein im Rahmen seiner Satzung öffentlich-staatliche Aufgaben wahr, für deren Erfüllung der Verein seitens der Öffentlichen Hand Zuwendungen erhält.
- 2. Der Verein erhält darüber hinaus Zuwendungen und Spenden seitens Stiftungen sowie aus Los- und sonstigen Veranstaltungen bzw. wirbt solche wie vergleichbare Mittel ein und verwendet diese entsprechend.
- 3. Um dem kirchlich-diakonischen Profil der Arbeit des Vereins nach Innen und Außen Gestalt zu geben, sind über Einwerbung Eigenmittel aufzubringen durch:
- a) Zuschüsse und Kollekten des Kirchenkreises und der Landeskirche
- b) Zuschüsse und Mittelausreichungen durch Diakonie-Landesverbände
- c) Zuschüsse und Kollekten von Kirchengemeinden
- d) Zuschüsse und Mittelausreichungen anderer kirchlich-diakonischer Einrichtungen
- e) Beiträge und Zuwendungen der Mitglieder
- f) Zuwendungen und Spenden durch Förderer des Vereins

## § 18 Datenschutz

1. Im Rahmen der Mitgliederverwaltung und zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben und im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert: Name und Anschrift des persönlichen Mitgliedes, Name und Funktion der Leitenden Person des Mitgliedes in Form der juristischen Person, Telefonund Faxanschluss, Mailanschrift und Internetadresse.

2. Der Verein ist berechtigt und ggf. verpflichtet, im Rahmen seiner bestehenden Mitgliedschaften sowie als kirchliches Werk, Daten seiner Mitglieder an den Landes- und Bundesverband der Diakonie sowie an den Pommerschen Evangelischen Kirchenkreis und die Nordkirche weiterzugeben.

#### § 19 Auflösung

- 1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der gemäß Satzung vorgegebenen Stimmenmehrheit beschlossen werden.
- 2. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Pommerschen Evangelischen Kirchenkreis, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

## § 20 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung tritt an die Stelle der von der Mitgliederversammlung am 29. November 1993 beschlossenen Satzung, einschließlich aller beschlossenen Satzungsänderungen und gilt in der vorstehenden Fassung **vom 23.10.2020** fort. Sie tritt mit dem Tage ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Stralsund, den 23.10.2020

gez. Pastor Bernhard Giesecke Vorstandsvorsitzender

Versammlungsleiter der Mitgliederversammlung vom 23.10.2020

gez. Pröpstin Helga Ruch stellvertretende Vorstandsvorsitzende

Teilnehmende an der Mitgliederversammlung vom **23.10.2020**